



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2018
COM(2018) 340 final

ANNEX

ANHANG

zum

Vorschlag der Kommission für eine

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der
Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

{SEC(2018) 253 final} - {SWD(2018) 254 final} - {SWD(2018) 255 final} -
{SWD(2018) 256 final} - {SWD(2018) 257 final}

ANHANG

Teil A

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 4 (Verminderung des Verbrauchs)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Trinkbecher

Teil B

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 5 (Beschränkung des Inverkehrbringens)

- Wattestäbchen, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen (*Chopsticks*))
- Teller
- Trinkhalme, ausgenommen Strohhalme für medizinische Verwendungszwecke
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen

Teil C

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 6 (Produktanforderungen)

- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln

Teil D

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 7 (Kennzeichnungsvorschriften)

- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden

Teil E

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 (Erweiterte Herstellerverantwortung)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG

Teil F

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 9 (Getrenntsammlung)

- Getränkeflaschen

Teil G

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 10 (Sensibilisierung)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden

- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG
- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator